

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Stupferich

CDU-Ortschaftsratsfraktion

Vorlage Nr.:

Verantwortlich: **Dez.**

Dienststelle:

Teilnahme am EU-Schulprogramm

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Stupferich	07.02.2024	3	x	

Kurzfassung

Nach Rücksprache mit der Schulleiterin sowie dem Schul- und Sportamt kann der Ortschaftsrat und die Ortsverwaltung nicht über die Amtsgeschäfte der Schule bestimmen bzw. Anträge stellen. Der OR kann lediglich den Beschluss fassen, dass es wünschenswert wäre, die Schule würde für das Wohl der Kinder an diesem Projekt teilnehmen. Dann würde die Ortsverwaltung diesen Wunsch an die Schule herantragen. Die Schule prüft daraufhin gemeinsam mit dem Schul- und Sportamt die Möglichkeiten. Die Formulierung im Antrag kann somit aufgrund der Zuständigkeit so nicht beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsverwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Schule über die Teilnahme am EU-Schulprogramm zu führen und den Wunsch des Ortschaftsrates an die Schule heranzutragen. Im Vordergrund steht die gesunde Ernährung der Schulkinder. Im besten Fall nimmt die Schule am Programm teil.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Vorab:

Nach Rücksprache mit der Schulleiterin sowie dem Schul- und Sportamt kann der Ortschaftsrat und die Ortsverwaltung nicht über die Amtsgeschäfte der Schule bestimmen bzw. Anträge stellen. Der OR kann lediglich den Beschluss fassen, dass es wünschenswert wäre, die Schule würde für das Wohl der Kinder an diesem Projekt teilnehmen. Dann würde die Ortsverwaltung diesen Wunsch an die Schule herantragen. Die Schule prüft daraufhin gemeinsam mit dem Schul- und Sportamt die Möglichkeiten. Die Formulierung im Antrag kann somit aufgrund der Zuständigkeit so nicht beschlossen werden.

Die Schulleiterin teilte außerdem mit, dass aufgrund der personellen Situation an der Schule sich erst später im zweiten Halbjahr mit dem Thema befasst werden kann. Weiter sind räumliche-, organisatorische-, hygienische- und abfallrechtliche Belange noch zu klären. Ob das Programm befürwortet wird, kann sie derzeit noch nicht sagen, aber das Programm findet sie grundsätzlich sinnvoll.

Das erste Halbjahr ist am Tage dieser OR Sitzung bereits beendet.

Mit dem EU-Schulprogramm erfahren Kinder, dass Obst, Gemüse und Milch nicht nur gesund sind, sondern auch lecker schmecken. Die EU stellt ihren Mitgliedsstaaten dafür jährlich über 220 Millionen Euro zur Verfügung. Im Schuljahr 2023/2024 nehmen in Baden- Württemberg 5.750 Grundschulen und Kitas mit rund 482.000 Kindern teil.

Kernzielgruppe im EU-Schulprogramm sind Schulen im Primärbereich (Klassenstufen 1 bis 4 einschließlich Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)).

Schulen und Kitas, die am Programm teilnehmen wollen, müssen sich jährlich neu dafür anmelden.

Verteilt werden vorrangig frisches Obst & Gemüse sowie Trinkmilch. Daneben sind auch Naturjoghurt sowie Quark und Käse förderfähig. Milch und Milchprodukte mit Zusätzen wie Zucker, Aromastoffen, Kakao, Nüssen und Früchten sind von der Förderung ausgeschlossen. Für den Programmteil Schulobst und -gemüse sowie für den Programmteil Schulmilch gibt es jeweils eine Sortimentsliste der förderfähigen Produkte.

Finanzierung:

Jede Portion Schulobst und -gemüse oder Schulmilch, die die Einrichtungen über das EU-Schulprogramm verteilen, wird mit einem festen Betrag aus EU-Mitteln gefördert. Der Förderbetrag deckt einen Teil der Nettokosten (Produkt und Lieferung) ab.

Für die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der Mehrwertsteuer sind die Schulen und Kitas selbst verantwortlich. In der Regel sind es Sponsoren, die ihnen durch ihr finanzielles Engagement die Teilnahme ermöglichen. Die EU-Förderung beantragt die Lieferantin oder der Lieferant beim Regierungspräsidium Tübingen.